

# Betriebliche Ordnung Brandschutzordnung

## Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

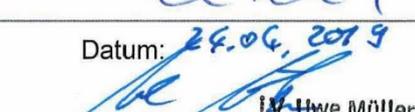
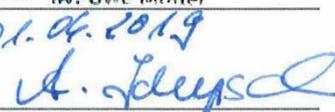
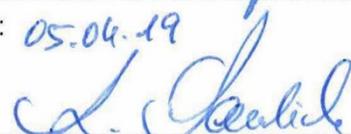
Erstellungsdatum: 04.01.2019  
Version: 3.0  
Organisationseinheit: Flughafenfeuerwehr (OW)

### Gültigkeit:

- bereichsintern gültig
- bereichsübergreifend gültig
- extern gültig

### Vertraulichkeitsstufe:

- Teil A und B - öffentlich
- Teil C - intern
- vertraulich

Dokumentenbestätigung		
		Datum      Unterschrift
Freigegeben durch:	Prof. Dr. Ing. Engelbert Lütke Daldrup Vorsitzender der Geschäftsführung	Datum: 29.05.2019 
Freigegeben durch:	Patrick Muller Betriebsleiter Operations	Datum: 24. MAI 2019 
Freigegeben durch:	Jens Kirbach Leiter Commercial	Datum: 
Freigegeben durch:	Ralph Struck Leiter Facility Management	Datum: 29. MAI 2019 
Freigegeben durch:	Katy Krüger Leiterin Terminalmanagement	Datum: 22.05.19 
Freigegeben durch:	Andreas Deckert Leiter Aviation	Datum: 16.05. 
Freigegeben durch	Uwe Müller Leiter Security	Datum: 29.06.2019 
Freigegeben durch	Andreas Klupsch Leiter Flughafenfeuerwehr	Datum: 01.06.2019 
QM Prüfung durch:	Rico Paulick Referent Unternehmensorgani- sation	Datum: 05.06.19 
Regelung gültig ab:	01.05.2019	Ersetztes Dokument: Version 2.1

### Dokumentenverwaltung

Ablageort/Ort der Veröffentlichung: Intranet > Organisieren > Regelwerke > Formulare & Vereinbarungen > Nutzungsbedingungen > FBB Kategorie: Betriebliche Ordnung > BO Brandschutzordnung SXF,BER

Dokumentennummer: B 1.2      Version: 3.0

Nächstes Review: in 31.05.2020      Dokumentenverantwortliche/r  
Sebastian Wiederer, Flughafenfeuerwehr

Verteiler		
<b>BSO Teil A</b>	Alle Mitarbeiter, angeschlossene Unternehmen, Mieter, Dienstleister und Besucher	Aushang
<b>BSO Teil B</b>	Alle Mitarbeiter, angeschlossene Unternehmen, Mieter, Dienstleister	*
<b>BSO Teil C</b>	Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben im Brandschutz	*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung/Ziel</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Brandschutzordnung Teil A (nach DIN 14096)</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Brandschutzordnung Teil B (in Anlehnung an die DIN 14096)</b> .....	<b>10</b>
4.1	Brandverhütung .....	10
4.2	Brandverhütung für spezielle Fachbereiche .....	12
4.2.1	Flächen, Räume und Anlagen mit spezifischer Nutzung .....	12
4.2.2	Flugbetriebsflächen .....	13
4.2.3	Flugbetriebshallen .....	13
4.2.4	Werkstätten und Garagen .....	14
4.2.5	Lagerräume .....	14
4.2.6	Ausstellungen und Veranstaltungen .....	15
4.3	Brand- und Rauchausbreitung .....	15
4.4	Flucht- und Rettungswege .....	16
4.5	In Sicherheit bringen .....	17
4.6	Brandmeldeeinrichtungen .....	20
4.7	Brand melden .....	21
4.8	Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	22
4.9	Verhalten im Brandfall .....	22
4.10	Löscheinrichtungen .....	24
4.11	Löschversuche unternehmen .....	27
4.12	Brandnachsorge .....	30
4.13	Weitere Verhaltensregeln .....	30
<b>5</b>	<b>Schlussbemerkung zu Teil A und Teil B</b> .....	<b>31</b>
<b>6</b>	<b>Brandschutzordnung Teil C (in Anlehnung an die DIN 14096)</b> .....	<b>32</b>
6.1	Aufgaben für Brandschutzbeauftragte .....	33
6.2	Aufgaben für Führungskräfte, Leiter und ihre Stellvertreter .....	35
6.3	Aufgaben für Brandschutzhelfer .....	36
6.4	Funktionsträger der Räumung .....	37
<b>7</b>	<b>Schlussbemerkung zu Teil C</b> .....	<b>37</b>
<b>8</b>	<b>Bezugsdokumente/mitgeltende Dokumente</b> .....	<b>38</b>
<b>9</b>	<b>Änderungshistorie</b> .....	<b>38</b>

## 1 Einleitung/Ziel

Eine hohe Qualität des baulichen, organisatorischen und anlagentechnischen Brandschutzes ist von besonderer Bedeutung für das Unternehmen. Brandgefahren stellen eine ernste Bedrohung dar. Neben der Gefährdung von Gesundheit und Leben von Menschen können Leistungsausfälle, Markteinbußen, Imageverluste oder rechtliche Konsequenzen die Folge sein. Der Brandschutz dient der hohen technischen und funktionalen Verfügbarkeit der baulichen und technischen Anlagen des Flughafens und ermöglicht einen sicheren Betriebsablauf gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

### **Die Unternehmensleitung trägt die Gesamtverantwortung für den Brandschutz.**

Im betrieblichen Prozess ist von allen Beteiligten dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdungen durch Feuer und Rauch für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie für Leben und Gesundheit von Dritten, für die Umwelt sowie für die vorhandenen Sachgüter ausgehen.

Die Geschäftsführung legt zu diesem Zwecke eine klare Aufgabenverteilung und Abläufe im Sinne des Vermeidens von Organisationsverschulden fest und delegiert einzelne Pflichten und Verantwortungen. Dabei obliegt der Geschäftsführung eine Anweisungs-, Auswahl- und Kontrollpflicht für die delegierten Tätigkeiten und Verantwortungen.

### **Es gilt der Grundsatz, Brandgefahren rechtzeitig zu erkennen und Brände zu verhindern.**

Die Brandschutzordnung soll dazu beitragen, allen Beschäftigten die notwendigen Verhaltensregeln zur Verhütung von Bränden sowie im Fall eines Brandes aufzuzeigen.

## 2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung (BSO) gilt für die Gebäude und das Gelände der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH für den Standort des Flughafens Berlin-Schönefeld und den Standort des Flughafens Berlin Brandenburg.

Die BSO besteht aus den Teilen A, B und C in Anlehnung an die DIN 14096:

- **Teil A (Aushang)** richtet sich an alle Personen (Mitarbeiter der FBB, Mitarbeiter von Mietern, Fremdfirmen, Pächtern oder Konzessionären und Besucher) die sich in Gebäuden und auf dem Gelände des Flughafens Berlin-Brandenburg (Campus BER und SXF) aufhalten.
- **Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)** richtet sich an alle Personen (Mitarbeiter der FBB, Mitarbeiter von Mietern, Fremdfirmen, Pächtern oder Konzessionären) die sich nicht nur vorübergehend in Gebäuden oder auf dem Gelände des Flughafens Berlin-Brandenburg (Campus BER und SXF) aufhalten.
- **Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)** richtet sich an Mitarbeiter der FBB, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

**Für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen ist jeder Beschäftigte in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.**

Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung kann disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen haben. Jegliche innerbetriebliche Änderung zur Brandschutzordnung bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.

Ausgenommener Bereich: unterirdischer Bahnhof unter dem Fluggastterminal (FGT)  
in der Ebene U2\_.

Der unterirdische Bahnhof ist brandschutztechnisch vom Flughafengebäude abgetrennt und eine eigenständige bauliche Anlage. Eigentümerin ist die Deutsche Bahn (DB Station&Service AG).

Für den unterirdischen Bahnhof gilt eine eigene Brandschutzordnung.

### 3 Brandschutzordnung Teil A (nach DIN 14096)

Die Brandschutzordnung Teil A besteht aus einem Aushang. Dieser Aushang ist gut sichtbar bevorzugt an Gebäudezugängen, Infobereichen, Teeküchen oder an Stellen, wo Personen häufig vorbeigehen bzw. verweilen anzubringen.

Der Aushang Teil A der BSO kann auch mit dem Merkblatt für Notfälle oder als Aushang gemäß Abb. 1 kombiniert werden. Des Weiteren gilt für die Terminal Gebäude Terminal 1, Pier Nord und Pier Süd, dass die BSO Teil A Bestandteil der Flucht- und Rettungswegpläne ist.

Die Aushänge von Teil A der Brandschutzordnung und des Merkblattes für Notfälle müssen jeweils mindestens das Format A4 haben. Der Aushang gemäß Abb. 1 muss mindestens das Format A3 haben.

Die Aushänge der BSO Teil A und das Merkblattes für Notfälle dürfen nicht verändert werden. Wichtige Hinweisen zum Gebäude oder Bereich dürfen nur auf dem Merkblatt für Notfälle nach Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten ergänzt werden.

Ein Muster für Teil A der Brandschutzordnung und das Merkblatt Notfälle sind als Druckvorlage im Kapitel B 1.2 des Brandschutzmanagementsystems BER abgelegt.



Abb 1: Muster-Brandschutzordnung Teil A - Kombination (Bsp. Aushang mit Verweis auf Terminalordnung)

# Brände verhüten

Fire prevention



**Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten**  
Naked flames, smoking and other sources of fire are prohibited

# Verhalten im Brandfall

In the event of fire

## Ruhe bewahren

Keep calm

## Brand melden

Report fire



### Brandmelder betätigen

Actuate the manual fire alarm



### Notruf: BER-Netz: 112

**Mobilfunk: +49 30 6091-112**

Phone No: 112 or Mobile No: +49 30 6091-112

## In Sicherheit bringen

Get to safety

### Gefährdete Personen warnen

Warn people at risk

### Hilflose mitnehmen

Offer assistance

### Türen schließen

Close doors



### Gekennzeichnete

### Rettungswegen folgen

Follow the emergency exit signs

### Aufzug nicht benutzen

Do not use lifts



### Sammelplatz aufsuchen

Go to the assembly point

### Auf Anweisungen achten

Follow all instructions

## Löschversuch unternehmen

Extinguish fire



### Feuerlöscher benutzen

Use fire extinguisher

Brandschutzordnung nach DIN 14096 | Stand: März 2016 | Terminal of Berlin Brandenburg Airport

# Brände verhüten

Fire prevention



**Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten**  
Naked flames, smoking and other sources of fire are prohibited

# Verhalten im Brandfall

In the event of fire

## Ruhe bewahren

Keep calm

## Brand melden

Report fire



### Brandmelder betätigen

Actuate the manual fire alarm



### Notruf: BER-Netz: 112

**Mobilfunk: +49 30 6091-112**

Phone No: 112 or Mobile No: +49 30 6091-112

## In Sicherheit bringen

Get to safety

### Gefährdete Personen warnen

Warn people at risk

### Hilflose mitnehmen

Offer assistance

### Türen schließen

Close doors



### Gekennzeichneten

### Rettungswegen folgen

Follow the emergency exit signs

### Aufzug nicht benutzen

Do not use lifts



### Sammelplatz aufsuchen

Go to the assembly point

### Auf Anweisungen achten

Follow all instructions

## Löschversuch unternehmen

Extinguish fire



### Feuerlöscher benutzen

Use fire extinguisher



### Löschschlauch benutzen

Use fire hose

Brandschutzordnung nach DIN 14096 | Stand: März 2016 | Terminal of Berlin Brandenburg Airport

## Merkblatt Notfälle

Gültig für Mitarbeiter, Firmen, Konzessionäre und Behörden in Zusammenhang mit der Brandschutzordnung und dem Flugplatznotfallplan.

Bei Bränden und allen eintretenden oder absehbaren Schadensereignissen mit Folgen für das Leben und die Gesundheit von Menschen, Gefährdung von Sachwerten und die Umwelt informieren Sie die:



**Flughafenfeuerwehr**

**Notruf:**

**030 - 60 91 - 112**

(Festnetz & Mobilfunk)

Bei Ereignissen, die ausschließlich passagier- und abfertigungsbezogen sind, informieren Sie den:



**Verkehrsleiter vom Dienst**

**Telefon:**

**030 - 6091 - 10110**

(Festnetz & Mobilfunk)

Bei Bombendrohung, Anschlägen gegen die zivile Luftfahrt, Betretungsfragen und sonstigen strafrechtsrelevanten Ereignissen informieren Sie die:



**Flughafensicherheit**

**Notruf:**

**030 - 6091 - 110**

(Festnetz & Mobilfunk)

Bei ausschließlich technischen Störungen von Anlagen und Einrichtungen informieren Sie die:



**Leitstelle Technik**

**Telefon:**

**030 - 6091 - 10600**

(Festnetz & Mobilfunk)

Die Meldung soll enthalten:

- **Wo brennt es?**
- **Was brennt oder ist geschehen?**
- **Wie viel brennt?**
- **Welche Gefahren?**
- **Warten auf Rückfragen/ Telefonnummer für Rückruf!**

**Blieben Sie an der Schadenstelle und weisen Sie die Notfalldienste ein.  
Eigensicherung beachten!**

Abb. 4: Muster-Merkblatt Notfälle

## 4 Brandschutzordnung Teil B (in Anlehnung an die DIN 14096)

### 4.1 Brandverhütung

Jeder Beschäftigte am Flughafen ist verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Jeder hat sich über die Brandgefahr an seinem Arbeitsplatz und der Umgebung sowie über Maßnahmen bei Gefahr zu informieren.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Wichtigste Voraussetzung des Brandschutzes ist Ordnung und Sauberkeit.
2. Das Personal ist verpflichtet, mit Zündmitteln, elektrotechnischen Geräten sowie brandgefährlichen Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen, so dass Brände vermieden werden.
3. Das Rauchen, auch von elektronischen Zigaretten (gleichfalls sog. elektrische Zigaretten oder E-Zigaretten), sowie der Umgang mit offenem Feuer oder offenem Licht sind grundsätzlich untersagt.



Abb. 5: Piktogramm Rauchverbot



Abb. 6: Piktogramm Keine Flamme;  
Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

4. Alle Räume und Betriebsanlagen, in denen durch Rauchen sowie dem Umgang mit offenem Feuer und Licht besondere Gefahren bestehen, sind entsprechend zu kennzeichnen.
5. Rauchen (auch von elektronischen Zigaretten) ist nur in dafür vorgesehenen Räumen gestattet. In diesen Räumen und Bereichen sind ausreichend Ablagemöglichkeiten für glimmende Tabakreste bereitzustellen. Diese Räume oder Bereiche sind entsprechend zu kennzeichnen.
6. Das Entleeren der Aschenbecher in Papierkörbe ist verboten! Aschenbecher dürfen nur in nicht brennbare Abfallbehälter mit Deckel oder eigens dafür vorgesehene Anlagen entleert werden. Eingelegte Plastiktüten zum Auffangen der Asche im Eimer sind nicht gestattet.
7. Brennbare Gegenstände dürfen nicht an, auf, unter oder über Feuerstätten und elektrischen Heiz- und Wärmegeräten abgestellt oder aufgehängt werden. Heizleitungen und Heizkörper sind von brennbaren Gegenständen freizuhalten.
8. Heißenarbeiten, wie Schweißen, Löten, Brennschneid- oder Trennarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Bereitstellen von Löschgeräten, Stellung einer Brandsicherheitswanne) sowie der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Leiters/Vorgesetzten bzw. des beauftragenden Fachingenieurs und der Flughafenfeuerwehr mittels „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ .

9. Vor Beginn von Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist zu klären, ob Bauteile mit Brandschutzanforderungen betroffen sind. Bei Arbeiten an Bauteilen mit Brandschutzanforderungen, wie Wände (auch Schachtwände), Decken (auch abgehängte Decken) oder Dächer ist dafür Sorge zu tragen, dass einer möglichen Ausbreitung von Feuer und Rauch während der Arbeiten und auch bei Arbeitsunterbrechung vorgebeugt wird. Die Arbeiten sind fachgerecht zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und nach Beendigung der Arbeiten durch den beauftragenden Fachingenieur abnehmen zu lassen.
10. Elektro-, Fernmelde- und Heizungsanlagen sind so zu warten, dass ein Brand durch technische Mängel nicht entstehen kann. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind sofort dem betrieblichen Vorgesetzten und der Leitstelle Technik zu melden und dürfen nur durch Fachkräfte instandgesetzt werden.
11. Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des jeweiligen Vorgesetzten bzw. Leiters. Alle elektrischen Geräte unterliegen der Prüfpflicht nach DGUV Vorschrift 3 und müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und Sicherheitskennzeichnungen tragen. Sie dürfen nur entsprechend der vom Hersteller der Geräte ausgegebenen Sicherheitsbestimmungen und Bedienungsanleitungen benutzt werden. Eingeschaltete elektrische Geräte, mit Ausnahme von für den Dauerbetrieb zugelassenen Geräten (z.B. Kühlgeräte), sind während des Betriebes ständig unter Aufsicht zu halten.
12. Elektrische Geräte sind so aufzustellen, dass von diesen keine Brandgefahr ausgehen kann (Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnungen frei halten, genügend Abstand zu brennbaren Materialien einhalten). Leitungen und Anschlüsse dürfen nicht über die angegebenen Leistungsangaben der Sicherheitseinrichtungen hinaus belastet werden.
13. Wärmeerzeugende elektrische Geräte sind während des Betriebes zu überwachen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmeisolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.
14. Bei Arbeitsschluss oder beim Verlassen der Räume und Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass Beleuchtungen ausgeschaltet und alle elektrischen Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb bestimmt sind, vom Netz getrennt werden. Ausgenommen davon sind elektrische Geräte und Anlagen, die ausdrücklich gemäß Betriebsanleitung für einen Dauerbetrieb zugelassen sind.
15. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht durch Unbefugte abgeschaltet werden. Eine Abschaltung von Teilbereichen der Brandmeldeanlage oder anderer brandschutztechnisch relevanter Anlagen (z.B. Feststellanlagen von Türen, Entrauchungs- und Rauchableitungsanlagen, Teilen der Sprinkleranlage und Löschwasserentnahmestellen usw.) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flughafenfeuerwehr und des Brandschutzbeauftragten im Rahmen eines Erlaubnisscheinverfahren. Betriebsinterne Regelwerke sind zu beachten.
16. Eine Lagerung von brennbaren Materialien, insbesondere von leeren Kartonagen, ist – in nicht für Lagerzwecke ausgerichteten Räumen – verboten. Brennbare Abfälle wie Papier, Folien o.ä., Reststoffe sowie Restmüll, sind nur in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern abzulegen. Diese sind täglich zu leeren.
17. Die Lagerung von Holz, Papier, brennbaren Flüssigkeiten sowie Gasen und anderen leicht entflammbaren Stoffen darf nur in dafür bestimmten Räumen erfolgen.

18. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist grundsätzlich verboten. Ist eine Verwendung dieser Stoffe unumgänglich, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Brandschutzbeauftragten (Abteilung Gefahrenvorbeugung der Flughafenfeuerwehr) und des zuständigen Sicherheitsbeauftragten oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit unter Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. In Gebäuden, in denen der Umgang mit gefährlichen Stoffen und brennbaren Flüssigkeiten und Gasen betriebsbedingt erforderlich ist, ist der Umgang mit diesen Stoffen in standortbezogenen Betriebsanweisungen im Einzelnen zu regeln.

Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

- Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Die Technischen Regeln der Reihe 700 und 800 (TRGS 700/800)

19. In allen Miet- und Nutzflächen, wie Lager-, Verkaufs- oder Gastronomiebereichen sind die Haupt- und Zwischengänge jederzeit frei zu halten.
20. Möbel, Waren oder Lagergüter sind so unterzubringen, dass Lüftungs- und Entrauchungsöffnungen, Türen sowie Wärmequellen nicht zugestellt oder abgedeckt sind. Dies gilt auch für notwendige Nachströmöffnungen.
21. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und das Abbrennen von Kerzen in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen des Flughafens sind verboten. Für Dekorationszwecke dürfen nur Kerzen mit abgeschnittenem Docht verwendet werden.
22. Räume dürfen nur für den genehmigten Zweck genutzt werden. Nebenräume, die nicht für den Aufenthalt von Personen genutzt werden, sind gemäß ihrer Funktion/Nutzung zu kennzeichnen. Dies trifft auch für Schächte zu. Eine Fremdnutzung, auch leer stehender Räume oder Schächte ist untersagt.
23. Umbauten, bauliche Veränderungen, Änderungen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen oder der Wegeführung von Rettungswegen sind vor ihrer Realisierung mit der Flughafenfeuerwehr, dem zuständigen Brandschutzbeauftragten und dem zuständigen Sicherheitsingenieur oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit abzustimmen und durch die Flughafenfeuerwehr genehmigen zu lassen. Gleiches gilt für die Änderung von Ausstattungen (z.B. Automaten, mobilen Gastro-Einheiten, Telefonsäulen, Möblierungen) sowie das Anbringen bzw. das Aufstellen von Werbematerialien, Skulpturen o.ä. Das gilt auch für Lufträume z.B. unterhalb des Terminaldaches. Grundsätzlich sind Prozesse des Anforderungsmanagements sowie die BO Bau- und Instandhaltung zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich auch in wie fern ein Bauantrag/Nutzungsänderungsantrag notwendig wird.

## **4.2 Brandverhütung für spezielle Fachbereiche**

### **4.2.1 Flächen, Räume und Anlagen mit spezifischer Nutzung**

Für Anlagen und Räume mit spezifischer Nutzung wie

- Tanklager, Anlagen brennbarer Flüssigkeiten
- Betriebstankstellen
- Batterieladestationen
- Spritzlackierereien, Tauch- und Trockenräume
- Sauerstoffumfüllstationen

gelten besondere gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien.

Für diese Bereiche sind durch die Betreiber ergänzend zu der vorliegenden Brandschutzordnung zur Einhaltung der spezifischen Belange des Brandschutzes gesonderte Arbeitsanweisungen, Arbeitsschutzvorschriften zu erlassen und durchzusetzen. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind dabei einzuhalten.

Räumlichkeiten sind ausschließlich gemäß ihrer in der Baugenehmigung vorgegebenen Verwendung zu nutzen.

#### **4.2.2 Flugbetriebsflächen**

Auf Flugbetriebsflächen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Das gilt auch für Personen, die sich mit Kraftfahrzeugen in diesem Bereich aufhalten und bewegen.

Beim Be- und Enttanken ist das Tankfahrzeug mit dem Luftfahrzeug leitend zu verbinden (Potentialausgleich). Das Tankfahrzeug und das Luftfahrzeug müssen geerdet sein. Ein Löschgerät ist griffbereit zu stationieren.

Ausgelaufener bzw. übergelaufener Kraftstoff beim Betankungsprozess, Hydrauliköl oder Schmierstoff gelten als Gefahrgut und verursachen Brand- und Explosionsgefahr sowie Gefahren für die Umwelt. Die Flughafenfeuerwehr ist sofort zu verständigen. Der Verursacher hat die sofortige Entsorgung einzuleiten.

Durch die Tankdienste sind auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen Tankrichtlinien bzw. Arbeitsanweisungen zu erlassen, die beim Betankungsprozess strengstens einzuhalten sind.

Das Vorwärmen, Enteisen und Betanken an einem Luftfahrzeug zur gleichen Zeit ist verboten.

Mit geltende Unterlagen, wie das Flugplatzhandbuch EDDB (hier z. Bsp. das Kap. A 8 Flughafenbenutzungsordnung) sind zu beachten.

#### **4.2.3 Flugbetriebshallen**

Flugbetriebshallen sind feuergefährdete Betriebsstätten. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht sind verboten.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen in den Hallen nicht aufbewahrt werden, ausgenommen ist der Tagesbedarf in dichtabschließenden bruchsicheren Behältern entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

Luftfahrzeuge müssen in den Hallen so aufgestellt werden, dass eine schnelle Bergung im Brandfall erfolgen kann. Die Rettungswege bis zum Ausgang ins Freie sind freizuhalten.

Das Befahren der Hallen darf nur mit produktionsgebundenen erforderlichen Fahrzeugen durchgeführt werden. Das Unterstellen anderer Fahrzeuge ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Betreiber der Halle. Produktionsgebundene Kraftfahrzeuge dürfen in Flugbetriebshallen nur unverschlossen abgestellt werden.

Zum Be- und Enttanken sowie zu Farbbehandlungen an Luftfahrzeugen und sonstigen Geräten in Flugbetriebshallen, die über dem Maß von Wartungs- und Reparaturarbeiten liegen, sind durch den Betreiber der Flugbetriebshalle gesonderte Arbeitsanweisungen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen und durchzusetzen. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind einzuhalten.

#### 4.2.4 Werkstätten und Garagen

Werkstätten und Garagen sind sauber zu halten. Nicht benötigte Materialien, Abfälle und Gegenstände aus brennbaren Stoffen sind nach Beendigung der Arbeit sachgerecht zu lagern oder zu entsorgen.

Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gestattet.

Brennbare Flüssigkeiten, wie Benzin, Farben, Lacke usw. dürfen nur im Umfang des Tagesbedarfs in den Werkstätten aufbewahrt werden. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Für Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten sind eigene Arbeitsanweisungen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu erarbeiten und umzusetzen. Arbeitsbehälter für brennbare Flüssigkeiten sind als solche zu kennzeichnen und mit einem Deckel zu versehen.

Späne von brennbaren Materialien und Metallen sind in geschlossenen und nicht brennbaren Behältern aufzubewahren und nach Arbeitsschluss aus den Räumen zu entfernen.

Für brandgefährdete Werkstätten sind gesondert Brandschutzrichtlinien zu erarbeiten.

#### 4.2.5 Lagerräume

Das Rauchen in Lagerräumen ist verboten. Lagerräume dürfen nicht mit offenem Feuer oder Licht betreten werden und sind mit entsprechenden Verbotsschildern zu kennzeichnen.

Sämtliche Gänge, auch die zwischen den Regalen, sind grundsätzlich freizuhalten.

Elektrische Anlagen sind gegen Beschädigungen (z.B. durch Gabelstapler) zu schützen. Beschädigte elektrische Anlagen oder erkannte Fehler sind sofort dem zuständigen Leiter/Vorgesetzten und der Leitstelle Technik zu melden und von zugelassenen Fachkräften entsprechend der VDE-Bestimmungen zu reparieren.

Brennbare Gegenstände und Materialien müssen mindestens 1,00 m von Heizkörpern und von deren Zuleitungen mindestens 0,30 m entfernt werden sein.

Einzelladeplätze von Elektrofahrzeugen in Lagerräumen müssen mindestens 2,50 m von brennbarem Lagergut entfernt sein (vgl. VdS 2259).

Verpackungsreststoffe und lose Verpackungen sind entweder in geeigneten Behältnissen zu lagern oder zu entfernen.

Lagergut, brennbare Gegenstände und Materialien müssen von elektrischen Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (wie z.B. Beleuchtungen) einen ausreichenden Sicherheitsabstand haben, damit sie sich nicht entzünden können. Der ausreichende Abstand ist den Herstellervorgaben der jeweiligen Beleuchtungen zu entnehmen.

Druckgasflaschen aller Art sowie Flaschen für Flüssiggase sind grundsätzlich in dafür geeigneten Räumen zu lagern. Die geltenden Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

Brennbare Flüssigkeiten, Farben und Lacke dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden.

Die Lagerung von gebrauchten öligen Putzmaterialien ist in eigens dafür vorgesehenen verschließbaren nicht brennbaren Behältern im Freien vorzunehmen. Diese Behälter sind regelmäßig zu leeren.

Für die Lagerung und Aufbewahrung von radioaktiven oder anderen gefährlichen Stoffen gelten besondere gesetzliche und betriebliche Regelungen.

#### 4.2.6 Ausstellungen und Veranstaltungen

Ausstellungen und Veranstaltungen sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Brandschutzordnung und des Handbuchs „Brandschutzmaßnahmen für Veranstaltungen“ vorzubereiten.

Für Veranstaltungen ist ein Veranstaltungsleiter zu benennen und der Flughafenfeuerwehr und dem zuständigen Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

Sollen Brandlasten zusätzlich in Gebäuden oder Gebäudeteile eingebracht werden, ist durch den Brandschutzbeauftragten bzw. durch einen externen Sachverständigen zu bewerten, ob dies möglich ist und wenn ja, welche Ersatzmaßnahmen zu treffen sind. Insbesondere im Terminal 1 sowie Pier Nord und Pier Süd existieren in den Baugenehmigungsunterlagen zahlreiche Auflagen und Beschränkungen, die in diese Bewertung mit einfließen müssen.

In Bereichen, in denen gemäß genehmigtem Brandschutzkonzept keine zusätzlichen Brandlasten eingebracht werden dürfen, sind der Aufbau und der Transport von Veranstaltungsdekorationen unzulässig.

Vom Veranstaltungsleiter ist eine Brandrisikobetrachtung bzw. ein Sicherheitskonzept zu erstellen und mit der Flughafenfeuerwehr und dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit abzustimmen.

Werden Veranstaltungen mit einer erhöhten Brandgefahr (z.B. Abbrennen von Pyrotechnik u.ä.) geplant, so sind ausreichend zusätzliche Maßnahmen zum Brandschutz (Sicherheitswache, Ordnungsdienste) festzulegen.

Dekorationen und Kulissen dürfen nur verwendet werden, wenn sie nichtbrennbar oder mindestens schwerentflammbar (Hinweis: nicht brennend abtropfend unter Thermischer Einwirkung) sind. Die entsprechenden Verwendbarkeitsnachweise sind dem Brandschutzbeauftragten und der zuständigen Fachkraft für Veranstaltungstechnik vorzulegen.

Dekorationen dürfen nicht an oder in gefährlicher Nähe von Leuchtkörpern oder Heizkörpern befestigt werden. Der nach den Herstellervorgaben empfohlene Sicherheitsabstand zu Wärme erzeugenden elektrischen Geräten oder Leuchten ist einzuhalten.

Nach der Veranstaltung ist umgehend der normale Flughafenbetrieb wieder herzustellen.

#### 4.3 Brand- und Rauchausbreitung

Parallel zu der Entwicklung eines Brandes geht die Ausbreitung von Rauch und giftigen Gasen sehr schnell vor sich.

**Rauch und Feuer können zur tödlichen Gefahr werden.**

Deshalb sind die folgenden Hinweise zur Ausbreitung von Rauch und Feuer zu beachten und einzuhalten:

1. Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern, sind alle Türen geschlossen zu halten. Selbstschließende Türen dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen, wie Verkeilen oder Festbinden in ihrer Funktion behindert werden.
2. Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse, Rauchschutz- und Feuerschutzvorhänge dürfen nicht durch Gegenstände innerhalb des Schließbereichs blockiert werden. (z.B. Keile vorlegen, anbinden, Gegenstände nicht im Tür oder Torbereich abstellen).

- Öffnungen, wie Türen oder Klappen, die als Nachströmöffnung für Entrauchungsanlagen dienen, müssen zugänglich sein und dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden (wie z.B. durch Dekorationen, Ausstattungsgegenstände, Gepäck o.ä.).

#### 4.4 Flucht- und Rettungswege

Für die Arbeitsbereiche sind Flucht- und Rettungspläne entsprechend der Arbeitsstättenverordnung in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten und dem zuständigen Sicherheitsingenieur oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu erstellen.

Flucht- und Rettungswege sind u. a. Flure, Gänge und notwendige Treppen und Ausgänge ins Freie, die im Brand- oder Katastrophenfall zur Rettung und Räumung der sich im Gebäude befindlichen Personen dienen und durch Hinweisschilder (Piktogramme und im Flucht- und Rettungsplan) gekennzeichnet sind. Die Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein, sie dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.



Abb. 7: Piktogramm Rettungsweg/Notausgang (rechts) mit Richtungspfeil

**Machen Sie sich bereits jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut!**

Türen in Fluchtwegen, die mit Zugangskontrolle ausgestattet sind, können jederzeit von Hand durch NOTTASTE oder Drücker mit Fluchttürwächter geöffnet werden.



Abb. 8 Beispiel: Nottaste

Beispiel Nottaste:

Durch Betätigen der Nottaste wird der Rettungsweg durch elektrisch verriegelte Türen frei gegeben.



Abb. 9: Beispiel: Nottaste



Abb. 10: Beispiel Fluchttürwächter



Abb. 11: Beispiel Fluchttürwächter

Notausgänge, Fluchtwege sowie Angriffs- und Rettungswege der Feuerwehr, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien sind ständig in voller Breite freizuhalten. Gegenstände aller Art dürfen im Verlauf der Rettungswege nicht abgestellt oder gelagert werden.

Rollstühle, Rollatoren, Gepäckstücke und Kinderwagen dürfen in Rettungswegen nicht abgestellt werden.

Alle Türen in Fluchtwegen einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen von innen leicht und ohne Hilfsmittel zu öffnen sein und dürfen nicht verschlossen werden. Fluchttüren dürfen mit einem Fluchttürwächter ausgestattet sein.

**Im Brandfall ist die Benutzung von Aufzügen verboten!** Es besteht Erstickungsgefahr.



Abb. 12: Piktogramm Aufzug im Brandfall nicht benutzen

In den Flucht- und Rettungsplänen sind die jeweiligen nächstgelegenen Sammelplätze ausgewiesen.

#### **4.5 In Sicherheit bringen**

- **Auf Alarmsignale und Anweisungen achten!**
- **Die Hinweise der Sicherheitskräfte oder Brandschutz Helfer und der Funktionsträger der Räumung befolgen!**
- **In Sicherheit bringen!**

Im Brandfall ist der Gefahrenbereich sofort über den nächst gelegenen Notausgang und dem gekennzeichneten Fluchtweg zu verlassen.



Abb. 13: Piktogramm Rettungsweg/Notausgang (rechts) mit Richtungspfeil

Hilfsbedürftigen und in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen (PRM) und Kindern ist zu helfen. Sie sind bis zur nächsten Wartezone in Treppenhäusern und an den Aufzügen oder in einen sicheren Bereich (nächster Brandabschnitt) zu führen. In den definierten Wartezonen sind Notrufsprechstellen mit einer Verbindung zur Leitstelle der Flughafenfeuerwehr vorhanden. An der Notrufsprechstelle kann sofort Hilfe angefordert werden.



Abb. 14: Kennzeichnung der Wartezonen für mobilitätseingeschränkte Personen in den Flucht- und Rettungsplänen

### In jedem Fall gilt:

- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.**
- **Niemand darf im Gefahrenbereich zurückbleiben.**
- **Vermisste Personen sind der Feuerwehr oder dem Räumungshelfer unverzüglich mitzuteilen.**
- **Türen schließen (nicht verschließen) – jedoch erst, wenn alle Personen den Raum verlassen haben, damit sich der Brand nicht weiter ausbreiten kann.**
- **Bei Räumung des Gebäudes niemals in den Schadensbereich zurück laufen.**
- **Begeben sie sich zum nächstgelegenen Sammelplatz und warten sie dort auf Anweisungen.**

Nach Verlassen des Gefahrenbereiches ist der nächst gelegene Sammelplatz aufzusuchen und nach Möglichkeit die Vollzähligkeit zu überprüfen. Bleiben Sie dort und warten Sie auf weitere Anweisungen. Der für Sie vorgesehene Sammelplatz ist in den Lageplänen auf den Flucht- und Rettungsplänen ersichtlich.



(alt, DIN 4844:2001)



(BER)



(neu nach DIN ISO 7010:2014)

Abb. 15: Piktogramme für Sammelplätze

Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen (z.B. starke Verrauchung) ist sofort der Notruf zu wählen. Notfalls haben sich die betreffenden Personen an Fenster o.ä. gegenüber den Hilfs- und Rettungskräften bemerkbar zu machen (Hilferufe, Winken, Klopfen).

**Verrauchte Bereiche dürfen nicht betreten werden!**

**Erstickungsgefahr!**

Es ist in diesem Fall besser in einem rauchfreien Raum zu bleiben, Lichtspalte oder Fugen in denen Rauch eintritt möglichst mit feuchten Tüchern abzudichten, den Notruf zu wählen, die **Raumnummer** mitzuteilen und zu warten bis Hilfe kommt. Bleiben Sie in der Nähe des Telefons.

Bei **Notruf über Mobilfunk**: 030 6091-**112**.

Bei **Notruf über BER-Netz** reicht der Ruf **112**.



Raumnummer: **3002.E0\_.7F04**

(= BKS-Ortscode)

Abb. 16: Beispiel Ortscode

## Raumnummer

Damit der betroffene Raum sofort identifizierbar ist, muss die genaue Raumnummer mitgeteilt werden. Grundsätzlich sind innerhalb der Gebäude der FBB GmbH für jeden Raum eindeutige Raumnummern zu vergeben.

Für den Gebäudekomplex FGT, PAV Nord und Süd sowie Pier Nord und Pier Süd gilt im Besonderen:

Jeder Raum ist über seine Raumnummer (BKS-Ortscode) eindeutig identifizierbar. Alle Räume sind innen und außen mit diesem BKS-Ortscode gekennzeichnet. Die Kennzeichnungen befinden sich jeweils oben auf dem Türblatt.

Im Fall einer notwendigen Rettung durch Rettungskräfte oder einem anderen klärungs- bzw. hilfsbedürftigen Ereignis ist zur eindeutigen und schnellen Identifizierung der Ereignisorte diese **Raumnummer** (BKS-Ortscode) **vollständig zu übergeben**.

Beispiel: **3002.E0\_7F04** (im Klartext: Gebäude Pier Nord . Ebene E0 (Erdgeschoss) . Raum 7F04)

Die Raumnummern setzen sich aus der Gebäudenummer nach BKS (4stellig), der Ebene (3stellig) und einer Raumnummer (4stellig) zusammen. Die einzelnen Teile des BKS-Ortscodes werden durch Gliederungszeichen (.) miteinander verbunden. Durch diesen Aufbau wird die Einmaligkeit im gesamten Gebäudebestand der FBB gewährleistet. Eine erfolgreiche und schnelle Suche in den technischen Leit- und Notfallsystemen ist damit sichergestellt.

Die Nutzer/zeitweilig Anwesenden nicht betroffener Gebäudeteile können in ihren Bereichen verbleiben, bis andere Weisungen erfolgen.

#### 4.6 Brandmeldeeinrichtungen

Zur Brandmeldung sind die Gebäude mit automatischen und manuellen Brandmeldern (Handfeuermelder) ausgestattet.



Abb. 17: Piktogramm  
Brandmelder

**Machen Sie sich bereits  
jetzt mit der Position der  
manuellen Brandmelder  
vertraut!**



Abb. 18: Beispiel manueller Brandmelder

Standorte und Lage der manuellen Brandmelder sind in den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet:

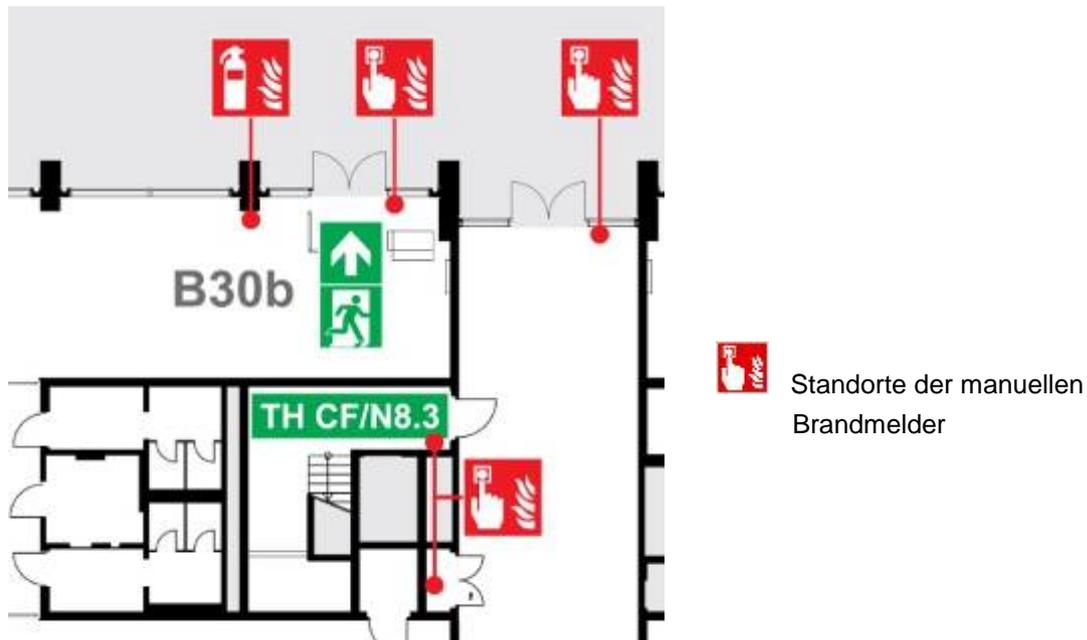


Abb. 19: Ausschnitt aus Flucht- und Rettungsplan

#### 4.7 Brand melden

Jede Person, die Rauch oder Feuer feststellt - auch wenn es sich dem Anschein nach um einen kleinen Brand (Entstehungsbrand) handelt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen bzw. die Benachrichtigung durch eine andere Person zuverlässig zu veranlassen.

Zur Brandmeldung ist der manuelle Brandmelder zu betätigen



Abb. 20: Piktogramm manueller Brandmelder

oder der Brand telefonisch melden.

Bei Anruf sind folgende Nummern zu wählen:

**Flughafenfeuerwehr**

**Tel.-Nr. 112 im BER-Netz**

**aus Mobilfunk- und**

**anderen Festnetzen**

**Tel.- Nr. 030 6091-112**

### Inhalt der Brandmeldung an die Feuerwehr („5-W-Schema“):

#### **Wo brennt es?**

Ortsangabe - Ort, Gebäudenummer, Objektbezeichnung, Straße und ergänzende Angaben (Geschoss usw.)

#### **Was brennt oder ist passiert?**

Umschreiben sie das Ereignis in kurzen prägnanten Stichworten, z.B. Brand (Feuer) in einem Gebäude.

#### **Wie viel brennt?**

Ausmaß des Brandes (ein Raum, mehrere Räume, mehrere Geschosse), bewusstlose oder verletzte Person(en), Explosion, Bombendrohung etc.

#### **Welche Gefahren?**

Beschreiben Sie mögliche Gefahren, wie verrauchte Rettungswege, Brandausbreitung.

#### **Warten auf Rückfragen!**

Nennen Sie ihren Name, eine Rückrufnummer für Nachfragen und beachten Sie die Hinweise der Feuerwehr. Vermeiden sie mögliche Eigengefährdungen!

## **4.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Die Alarmierung der Flughafenfeuerwehr erfolgt über manuelle Brandmelder (Handfeuermelder), über Telefon oder wird automatisch über Rauchmelder in den einzelnen Gebäuden ausgelöst.

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage durch einen Rauchmelder erfolgt automatisch eine akustische Alarmierung im betroffenen Bereich.

Wird ein manueller Brandmelder gedrückt erfolgt sofort die automatische Alarmierung der Flughafenfeuerwehr. Es erfolgt keine gleichzeitige sofortige akustische Alarmierung im jeweiligen Bereich. Personen, die die Flughafenfeuerwehr per Telefon oder über Betätigung eines manuellen Brandmelders alarmiert haben

- informieren andere Personen im gefährdeten Bereich und fordern diese zur Räumung auf,
- bringen sich selbst und wenn möglich Andere in Sicherheit und
- handeln nach den allgemeinen Regeln im Brandfall.

Nach Auslösung des Alarmsignals

- ist auf Sprachdurchsagen und Anweisungen zu achten,
- sind die Anweisungen der Räumungshelfer zu befolgen,
- ist der alarmierte Bereich umgehend zu verlassen und
- der Sammelplatz aufzusuchen. Dort warten Sie dann auf Anweisungen.

## **4.9 Verhalten im Brandfall**

Der Brandfall stellt eine außergewöhnliche Situation dar, in der starke emotionale Reaktionen bei Personen hervorgerufen werden können. Es ist mit Panik zu rechnen, worauf alle Mitarbeiter zielgerichtet hingewiesen werden müssen.

Ruhe und Besonnenheit sind Grundvoraussetzungen für sachgemäßes und wirkungsvolles Handeln:

- **Ruhe bewahren,**
- **Brand melden** (Feuerwehr alarmieren),
- **Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren,**
- **Warnsignale beachten,**
- **sich selbst und Andere in Sicherheit bringen,**
- **im Brandfall Aufzüge nicht mehr nutzen,**
- **Löschversuch unternehmen** (wenn möglich) und **ohne Eigengefährdung,**
- **begeben sie sich zum nächstgelegenen Sammelplatz und warten sie dort auf Anweisungen.**

Grundsätzlich gilt:

**Die Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!**

Alle im Gebäude befindlichen Personen sind zu warnen und aufzufordern, sich über die gekennzeichneten Rettungswege in Sicherheit zu bringen.



Abb. 21: Piktogramm Rettungswege/Notausgang (rechts) mit Richtungspfeil

Zur Unterstützung einer geordneten Räumung werden Räumungsbeauftragte, Sammelplatzleiter und Räumungshelfer eingesetzt. Diese sind im Alarmfall weisungsbefugt. Zur besseren Erkennbarkeit sind diese Personen wie folgt gekennzeichnet:

- **Räumungsbeauftragte:** grüne Weste mit Aufschrift „Räumungsbeauftragter“ auf der Vorder- und Rückseite sowie Piktogramm „Rettungsweg/Notausgang“ auf dem Rücken,
- **Räumungshelfer:** grüne Weste mit Piktogramm „Rettungsweg/Notausgang“ auf der Vorder- und Rückseite,
- **Sammelplatzleiter:** grüne Weste mit Piktogramm „Rettungsweg/Notausgang“ auf der Vorder- und Rückseite und zusätzlich ein Basecap mit dem Piktogramm „Sammelplatz“.



Abb. 22: Kennzeichnung Sammelplatz mit Sammelplatzschild und ID

Der Sammelplatz ist eine befestigte Fläche außerhalb eines Gebäudes mit einer Beleuchtung von  $\geq 1$  lx. Er gilt als sicherer Bereich. Im Fall einer Räumung sammeln sich auf dem Sammelplatz zu rettende Personen. Er dient einem kurzzeitigen Aufenthalt.

Er ist mit einem Sammelplatzschild nach DIN EN ISO 7010 sowie zur eindeutigen Identifizierbarkeit mit einer ID gekennzeichnet.

Mieter sind für die vollständige Räumung ihrer Mietfläche zuständig. Nach Abschluss der Räumung der Mietfläche ist das Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen zum nächstgelegenen Sammelplatz zu verlassen. Auf dem Sammelplatz übergeben die Mieter die Information über den Status der Mietfläche an den Sammelplatzleiter.

Flucht- und Rettungswege innerhalb und durch Mietflächen sind jederzeit in Ihrer vollen begehbaren Breite freizuhalten und dürfen nicht verschlossen/verstellt werden!

#### 4.10 Löscheinrichtungen

In allen Gebäuden befinden sich **Feuerlöscher**. Sie sind in den Bereichen nach der Standortkennzeichnung der Flucht- und Rettungspläne angeordnet.



Abb. 23; Piktogramm Feuerlöscher



Abb. 24: Feuerlöscher frei hängend

Beachten Sie, in den öffentlichen Bereichen sind Feuerlöscher teilweise hinter die Wandverkleidung eingebaut.



Abb. 26: Feuerlöscher in Wand eingebaut

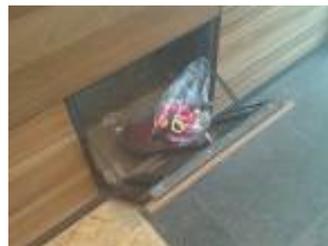


Abb. 25: geöffnete Wandverkleidung



Abb. 27: Feuerlöscher in Wand eingebaut



Abb. 28: Feuerlöscher hinter Wandverkleidung

In ausgewählten Gebäudeteilen sind Wandhydranten zur Selbsthilfe vorhanden.



Abb. 29: Piktogramm Löschschlauch (Wandhydrant)



Abb. 30: Schrank mit Löschschlauch (Wandhydrant)



Abb. 31: Löschschlauch (Wandhydrant)



Abb. 32: Nutzungshinweise im Wandhydrant



Abb. 33: Schrank mit Löschschlauch (Wandhydrant)

In den Flucht- und Rettungsplänen sind die Feuerlöscher und Löscheinrichtungen ausgewiesen

**Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.**

### Grundsätze

Mitarbeiter, auch von Mietern, Konzessionären oder Pächtern, müssen mit der Wahl der richtigen Löschmittel, der Handhabung und den Standorten der Feuerlöschgeräte vertraut sein. Jeder Beschäftigte (der FBB GmbH und der Tochterfirmen) erhält gemäß den Vorgaben des Führungshandbuchs Kap. Unterweisungspflichten eine Unterweisung im Brandschutz und kann in die Handhabung der Feuerlöscher bzw. in seinem Bereich ggf. vorhandener Löschschläuche (Wandhydranten) ausgebildet werden. Für Beschäftigte von Mietern, Pächter etc. sind die jeweiligen Unternehmer selbst verantwortlich. Die Ausbildung kann im Ausbildungszentrum der Flughafenfeuerwehr (FTAZ) erfolgen.

Brandklassen	geeigneter Feuerlöscher	brennbare Stoffe
	ABC-Pulverlöscher Wasserlöscher Schaumlöscher	Brände fester, unter Glut- und Flammenbildung brennender Stoffe. z.B. Holz, Papier, Textilien

Brandklassen	geeigneter Feuerlöscher	brennbare Stoffe
	ABC-Pulverlöscher CO2 Feuerlöscher Schaumlöscher	Brände flüssiger, unter Flammenbildung brennender Stoffe. z.B. Benzin, Öl
	ABC-Pulverlöscher	Brände gasförmiger, unter Flammenbildung brennender Stoffe. z.B. Propan, Stadtgas
	D-Pulverlöscher	Brände von Metallen, z.B. Magnesium, Aluminium
	Fettbrandlöscher	Öle und Fette

Abb. 34: Darstellung – geeignete Feuerlöscher nach Brandklassen

Feuerlöscher sind für die Bekämpfung von Bränden an elektrischen Anlagen geeignet. Bei Einsatz von Handfeuerlöschern bei Bränden an elektrischen Anlagen - nur bis 1000V – ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

Feuerlöschgeräte sind stets einsatzbereit zu halten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Der Zugang zu den Feuerlöschgeräten muss ständig gewährleistet sein.

#### 4.11 Löschversuche unternehmen

Bei Feststellen eines Brandes ist zuerst die Feuerwehr zu informieren.

**Jeder ist zu Hilfeleistungen verpflichtet.**

Dabei hat die Menschrettung immer Vorrang vor der Brandbekämpfung.

Brennende Kleidungsstücke von Personen schnellstmöglich durch geeignete Maßnahmen ablöschen. Geeignete Maßnahmen sind Feuerlöscher und Wasser in ausreichender Menge. Notfalls, wenn keine anderen Mittel zur Hand sind, können die Flammen durch Überwerfen von Decken oder Mänteln – **niemals aus synthetischem Gewebe!** – erstickt werden. Die Abdeckung der Flammen erfolgt immer am Hals beginnend von oben nach unten. Dabei muss der Hals dicht abgeschlossen werden.

Löschversuche sind nur **ohne Gefährdung der eigenen Person** durchzuführen. Dabei ist immer auf den eigenen Rückzugsweg zu achten.

Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschgeräten bekämpfen. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen und senkrecht halten.

Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch zwei Personen erfolgen.

Es ist erfolgreicher das Feuer gleichzeitig mit mehreren Feuerlöschern zu bekämpfen, als Feuerlöscher hintereinander zu benutzen.

Den Brandherd von unten nach oben und von vorn nach hinten bekämpfen.

Bei Tropf- mit Flächenbrand von oben nach unten löschen.

Vollen Löschstrahl nicht in die Mitte eines Feuers halten, es besteht die Gefahr des Auseinandertreibens brennender Stoffe und damit die Vergrößerung des Brandes

Brennende Öle, Fette u.Ä. niemals mit Wasser löschen. Es besteht die Gefahr einer Fettexplosion. „Topfbrände“ mit Fettbrandlöschern löschen oder die Flamme mit Topfdeckel, Löschdecke o.ä. ersticken. Die Feuerwehr informieren.

Bei brennenden elektrischen Geräten ist vor einer Brandbekämpfung (wenn möglich) der Netzstecker zu ziehen.

**Bei Einsatz von Handfeuerlöschern bei Bränden an elektrischen Anlagen - nur bis 1000V – ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.**

Bei Entstehungsbränden in elektrischen Anlagen (z.B. Unterverteilung) ist der auf dem Feuerlöscher angegebene Sicherheitsabstand einzuhalten und sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Brennbare Gegenstände - soweit möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

**Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Raum sofort zu verlassen.**

**Das Einatmen von Rauchgasen kann tödlich sein!**



Abb. 35: Darstellung Löschtaktik mit Feuerlöscher

## 4.12 Brandnachsorge

Es ist Sorge zu tragen, dass vom Brandort keinerlei Gefahr mehr ausgeht.

Solche Gefahren können sein:

- schwelende Brandreste, die sich neu entzünden können,
- ein- bzw. umstürzende Gebäudeteile,
- Brandprodukte,
- kontaminiertes Löschwasser.

Nach Beendigung des Löschvorgangs ist die Brandstelle weiträumig abzusperren und zu sichern. Der Zugang zur Brandstelle ist zu legitimieren.

Ein Brandort ist ein „Tatort“. **Grundsätzlich ist eine Beräumung, bauliche Veränderung oder Reparatur erst erlaubt, wenn die Einsatzstelle durch den Einsatzleiter der Flughafenfeuerwehr bzw. den Untersuchungsorganen freigegeben wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Bereich mit Posten abgesperrt und darf von Niemand betreten oder verändert werden.**

Die vom Brand unversehrten Bereiche sind vor einer Kontamination mit Brandprodukten zu schützen.

## 4.13 Weitere Verhaltensregeln

Jeder Mitarbeiter hat sich aktiv für die Einhaltung und Beachtung dieser Brandschutzordnung einzusetzen. Fehlverhalten Einzelner oder Verstößen ist entgegen zu wirken.

Fest gestellte Mängel oder Beschädigungen an den brandschutztechnischen Anlagen oder anderen Anlagenteilen, wie

- Türen und Fenster,
- Alarmierungseinrichtungen,
- Beleuchtungen von Rettungswegzeichen, Beschilderungen usw.

sind sofort dem betrieblichen Vorgesetzten und der Leitstelle Technik zu melden.

Die Angriffswege der Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrbewegungsflächen) sind freizuhalten.

Die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person einzuweisen. Den Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Falsch abgestellte Fahrzeuge können in einem Notfall, z.B. ein Brand, die Anfahrt bzw. das Aufstellen von Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeugen derart beeinträchtigen, dass wertvolle Zeit verloren geht und somit Menschenleben zusätzlich gefährdet werden.



Abb. 36: Piktogramm VO-Beschilderung Feuerwehrebewegungsflächen

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen / Stellen erlaubt. Diese sind eindeutig gekennzeichnet.



Abb. 37: Piktogramm VO-Beschilderung Parkplatz

#### 4.14 Brandschutzkontrollen

Die Umsetzung und Wirksamkeit der betrieblichen Brandschutzmaßnahmen wird regelmäßig durch die Flughafenfeuerwehr und die Flughafensicherheit kontrolliert, um potenzielle Gefahren bereits in einem frühen Stadium zu erkennen.

Am Flughafenstandort SXF und am Campus BER werden diese Anforderungen in einem mehrstufigen Brandschutzkontrollsystem umgesetzt. Dieses System besteht aus:

1. Täglichen Brandschutzkontrollen (Kontrollen durch Streifen der Flughafensicherheit),
2. monatliche Brandschutzkontrollen (Kontrollen durch die Flughafenfeuerwehr) und
3. Brandverhütungsschauen (Kontrollen der Flughafenfeuerwehr im behördlichen Auftrag).

Bei groben Verstößen im Brandschutz reagiert die Flughafensicherheit sowie die Flughafenfeuerwehr sofort, z.B. mit Sperrung oder Beräumung der betroffenen Gebäudebereiche. Stellt die Flughafenfeuerwehr mehrfach die gleichen Mängel zum Brandschutz am gleichen Ort fest, wird die Brandschutzdienststelle des Landkreises Dahme-Spreewald informiert. Diese entscheidet über notwendige finanzielle Strafen oder Sanktionen.

Die Brandschutzkontrollen müssen in den zu kontrollierenden Gebäuden oder Bereichen nicht angekündigt werden. Werden Mietbereiche betreten ist die Anmeldung beim Mieter jedoch ratsam.

## 5 Schlussbemerkung zu Teil A und Teil B

Die betrieblichen Leiter sind für die Verteilung der Brandschutzordnung und die Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich. Jeder Vorgesetzte hat seine Mitarbeiter bei Arbeitsaufnahme und dann mindestens **1x jährlich** über die Inhalte der Brandschutzordnung aktenkundig einzuweisen.

Die Brandschutzordnung Teil A und Teil B sind öffentlich im Intranet und Extranet bekannt zu gegeben.

Jeder Beschäftigte ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.

## 6 Bezugsdokumente/mitgeltende Dokumente

Bezugsdokument	
1	Flugplatzhandbuch EDDB
2	Terminalordnung
3	Hausordnung für Mieter am BER
4	Betriebliche Ordnung Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
5	Betriebliche Ordnung Räumung
6	Handbuch Störungsmanagement
7	Handbuch Verfahrensweise für Veranstaltungen

## 7 Änderungshistorie

Änderungshistorie			
Datum	Version	Autor	Änderungen/Kommentare
27.03.2012	1.0	OSFW	Erste Fassung BSO
19.08.2014	1.18	OSF	Prüfung hhpberlin
17.09.2014	2.0	Frank Trost	Zweite Fassung BSO
11.07.2016	2.1	Frank Trost	Revision der Version 2.0
02.10.2018	3.0	Sebastian Wiederer	Dritte Fassung BSO